

Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Groß-Gerau über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen

Aufgrund der §§ 5, 18 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat der Kreistag des Kreises Groß-Gerau in seiner Sitzung am 22.06.2026, folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, erhalten als Durchschnittssatz zum Ersatz ihres Verdienstaufschlages für die Teilnahme an den in § 1 aufgeführten Veranstaltungen einen Betrag von 15,00 € je Stunde, Hauspersonen wird der Durchschnittswert ohne Nachweis gewährt. Als Hauspersonen im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes Einkommen, mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, einem Renten- oder sonstigen Einkommen, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Als geringfügig wird ein Betrag analog der Regelung in § 8 Absatz 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches IV angesehen. Die Gewährung des Durchschnittssatzes wird auf Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr beschränkt. Für die Berufsgruppe der hauptberuflich tätigen Landwirte wird der Durchschnittssatz auf 20,00 € je Stunde festgesetzt und die Gewährung auf Montag bis Samstag in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr beschränkt. Jede Kreistagssitzung wird als halber Tag mit 4 Arbeitsstunden berechnet. Die Sitzungen des Kreisausschusses und der Kreistagsausschüsse werden nach der tatsächlichen Zeit, jedoch mit maximal 4 Arbeitsstunden berechnet.

2. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag verlangt werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen der Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der einheitliche Höchstbetrag je Stunde, der bei dem Ersatz des Verdienstaufschlages nicht überschritten werden darf, beträgt 30,00 €.

3. Der bisherige § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(3) Die oder der Vorsitzende des Kreistages, ihre Stellvertreterinnen oder seine Stellvertreter, die Ausschussvorsitzenden, die Fraktionsvorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhalten darüber hinaus eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreistages	200,00 €
Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Kreistages	100,00 €
Ausschussvorsitzende	100,00 €
Fraktionsvorsitzende	200,00 €

Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete	200,00 €
Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete mit Geschäftsbereichen	1.000,00 €

4. Der bisherige § 4 erhält folgende Fassung:

Kreistagsabgeordnete und -beigeordnete erhalten Einladungen und Unterlagen ausschließlich elektronisch. Hierfür erhalten sie eine Entschädigung in Höhe von 30,00 € pro Quartal für den entstehenden Aufwand.

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 23.06.2026 in Kraft.

Groß-Gerau, 22.06.2026

Der Kreisausschuss des
Kreises Groß-Gerau

(Will)
Landrat